

## Positionspapier

# Vorschlag für eine Anschlussregelung für Gülle-Biogasanlagen nach § 88b EEG 2021

---

Stand: 10.03.21

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:  
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)  
und Fachverband Holzenergie (FVH)

## Inhalt

1. Vorbemerkung zu § 88b EEG 2021 .....	3
2. Warum die Güllevergärung gestärkt werden sollte .....	3
3. Vorschlag zur Umsetzung von § 88b EEG 2021 .....	3
3.1. Vorbild: Sondervergütungsklasse Güllevergärung in § 44.....	3
3.2. Vergütungssystematik und Vergütungshöhe .....	3
3.3. Technische Vergütungsvoraussetzungen .....	3
3.4. Flexibilitätszuschlag.....	4
3.5. Regeln für den Wechsel .....	4
3.6. Vergütungsdauer .....	4
4. Weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Güllevergärung im EEG .....	4
4.1. Obergrenzen bei 150 kW Bemessungsleistung festlegen (Änderung bzw. Ergänzung von §§ 44, 88b; Ergänzung von § 100 EEG 2021) .....	4
4.2. Aussetzen der Degression in der Sondervergütungsklasse (Änderung von § 44a) .....	5
4.3. Pflicht zur Abdeckung von Gärproduktlagern weiterentwickeln (Änderung von § 9 Abs. 5, § 101).....	5
4.4. Harmonisierung der Anforderungen an die Methanemissionsminimierung über alle EEG (Ergänzung von § 101) .....	6
4.5. Einsatz von Geflügel- und Pferdemit anreizen (Änderung von § 44 Satz 1 Nr. 3, § 88b; Ergänzung von § 100) .....	7
4.6. Aufhebung der Höchstbemessungsleistung für Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen (Änderung von § 101 Abs. 1) .....	7

## 1. Vorbemerkung zu § 88b EEG 2021

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass mit dem novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) die Möglichkeit geschaffen wurde, per Verordnung eine Anschlussregelung für kleinere Biogasanlagen zu schaffen, die primär Gülle als Einsatzstoff nutzen (§ 88b EEG 2021). Diese Anlagen sind aus Klimaschutzsicht besonders sinnvoll, weshalb der Ausbau der Güllevergärung zurecht als Maßnahme des Klimaschutzprogramms 2030 zur Erreichung der Klimaziele im Landwirtschaftssektor vorgesehen ist. Allerdings können diese Anlagen aufgrund ihrer höheren Stromgestehungskosten nicht im regulären Ausschreibungsverfahren gegen andere Bioenergieanlagen konkurrieren. Eine eigene Anschlussregelung ist deshalb aus klimapolitischer Sicht notwendig, da bislang keine finanzielle Honorierung der Klimaschutzleistung erfolgt.

Allerdings ist die mit der Verordnungsermächtigung verbundene Absichtsbekundung, eine solche Anschlussregelung einzuführen, nicht ausreichend, um bestehenden Biogasanlagen neue Perspektiven für einen Weiterbetrieb zu bieten und die Güllevergärung zu stärken. Um den Fortbestand der Anlagen sicherzustellen, muss die Ermächtigung sobald wie möglich umgesetzt werden. In dem vorliegenden Papier machen die Bioenergieverbände Vorschläge zur Ausgestaltung einer entsprechenden Verordnung.

Es ist jedoch anzumerken, dass eine Verankerung der Anschlussregelung im Gesetz vorzuziehen ist, da sie mehr Rechtssicherheit bietet und den Bundestag bei ihrer Ausgestaltung beteiligt – so wie dies auch bei den analogen Anschlussregelungen für andere Anlagentypen und Technologien der Fall ist. Zudem könnten parallel weitere Rahmenbedingungen geändert werden, die die Effektivität und Effizienz der Anschlussregelung noch weiter steigern würden.

## 2. Warum die Güllevergärung gestärkt werden sollte

Die Emissionen der Landwirtschaft betragen 2016 knapp 65 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, wovon rund 32 Mio. t auf Methan entfallen. Diese stammen aus der Verdauung von Wiederkäuern sowie aus der Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Gülle und Mist). Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger vergären, fangen die bei der Lagerung anfallenden Methanemissionen auf und nutzen diese energetisch. Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen stellt damit einen effizienten Weg dar, landwirtschaftliche (und energetische) Treibhausgasemissionen zu reduzieren und so die Sektorziele des Klimaschutzplans und die nationalen Klimaziele zu erreichen.

## 3. Vorschlag zur Umsetzung von § 88b EEG 2021

### 3.1. Vorbild: Sondervergütungsklasse Güllevergärung in § 44

Die Bioenergieverbände schlagen vor, die Anschlussregelung **nach dem Vorbild der bestehenden Sondervergütungsklasse für neue Güllekleinanlagen** (§ 44) auszugestalten, die – wie auch die Verordnungsermächtigung in § 88b – den Mindesteinsatz von 80 Masseprozent Gülle (inkl. Mist) sowie eine Obergrenze von 150 Kilowatt installierter Leistung (kW inst.) vorsieht.

### 3.2. Vergütungssystematik und Vergütungshöhe

Dementsprechend sollte die Anschlussregelung ebenfalls eine **Festvergütung** für den eingespeisten Strom vorsehen, d.h. die Vergütung wird nicht ausgeschrieben, sondern die Höhe des anzulegenden Werts **gesetzlich festgelegt**. Für den anzulegenden Wert werden **21,73 ct/kWh** vorgeschlagen. Dieser liegt um 0,5 ct/kWh niedriger als der anzulegende Wert der Sondervergütungsklasse für Neuanlagen. Dies berücksichtigt einerseits, dass existierende bauliche Anlagenteile bei Bestandsanlagen zum Teil bereits abgeschrieben sind, und andererseits, dass bei der Umstellung des Substratmixes hin zu 80 Prozent Gülle in der Regel neue Investitionskosten anfallen. Eine **Degression wird nicht festgelegt**.

### 3.3. Technische Vergütungsvoraussetzungen

Die technischen Vergütungsanforderungen des EEG 2021 für Neuanlagen sind grundsätzlich auch von Anlagen in der Anschlussregelung einzuhalten. Dazu gehört insbesondere auch die **Mindestverweilzeit von Einsatzstoffen im gasdichten System** (§ 9 Abs. 5) sowie für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW inst. **die Begrenzung der Vergütung auf eine Bemessungsleistung, die 50 Prozent der installierten Leistung** entspricht (§ 44). Etwas anderes lässt die Verordnungsermächtigung nicht zu.

Grundsätzlich soll in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass die pauschale Regelung der Mindestverweilzeit nicht zielführend ist und dazu führen kann, dass gerade güllebetonte Anlagen dadurch verhindert werden. Es sollte vielmehr auf die Regelungen im Genehmigungsrecht verwiesen werden. Aktuelle wird die TA Luft novelliert, die praxisbezogene Vorgaben macht und dabei insbesondere güllebetonten Anlagen mehr Spielraum lässt (siehe dazu auch unten, 4.3.).

### *3.4. Flexibilitätzuschlag*

Durch die Begrenzung der Vergütung auf eine Bemessungsleistung, die 50 Prozent der installierten Leistung entspricht (bei Anlagen > 100 kW inst.), entstehen Mehrkosten für größere Blockheizkraftwerke (BHKW), Netzanschlüsse und Gasspeicher. Diese Mehrkosten sollten wie bei Neuanlagen auch durch den **Flexibilitätzuschlag in Höhe von 65 Euro/kW inst.** (§ 50a) ausgeglichen werden.

### *3.5. Regeln für den Wechsel*

Der Wechsel vom ersten EEG-Vergütungszeitraum in die Anschlussregelung kann analog zu den Bestimmungen für Bestandsanlagen im Ausschreibungsverfahren ausgestaltet werden. Betreiber von Bestandsanlagen, deren **erster Vergütungszeitraum noch maximal drei Jahre** läuft oder bereits abgelaufen ist, können dem Netzbetreiber einen Zeitpunkt mitteilen, an dem sie in die Anschlussregelung wechseln möchten. Ab diesem Zeitpunkt wird der vorherige Vergütungsanspruch durch den neuen Vergütungsanspruch, einschließlich aller Anforderungen, ersetzt.

### *3.6. Vergütungsdauer*

Die **Vergütungsdauer** in der Anschlussregelung kann wie die Vergütungsdauer für Bestandsanlagen im Ausschreibungsverfahren **10 Jahre** betragen.

## **4. Weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Güllevergärung im EEG**

### *4.1. Obergrenzen bei 150 kW Bemessungsleistung festlegen (Änderung bzw. Ergänzung von §§ 44, 88b; Ergänzung von § 100 EEG 2021)*

Eine Anschlussregelung, die nach dem Vorbild der Sondervergütungsklasse für neue Gülleanlagen (§ 44) ausgestaltet wird, ist an sich sinnvoll. Jedoch gibt es durchaus Verbesserungsbedarf an der bestehenden Sondervergütungsklasse, der genauso für die Anschlussregelung gelten würde.

Zum einen wird die Größenbegrenzung auf 150 kW installierter Leistung vielen Viehhaltungsbetrieben nicht gerecht, da dort zum Teil deutlich mehr Gülle anfällt. Die Vorgabe, dass die Bemessungsleistung bei Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW maximal 50 Prozent der installierten Leistung betragen darf, führt dazu, dass die Bemessungsleistung von Anlagen in der Sondervergütungsklasse bzw. der Anschlussregelung immer unter 100 kW liegen muss.

Für Bestandsanlagen in der Sondervergütungsklasse war bis Ende 2020 die Bemessungsleistung auf 75 kW begrenzt. In einer Betreiberumfrage im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) gaben 35 Prozent aller Betreiber einer Güllekleinanlage (von damals maximal 75 kW Bemessungsleistung) an, dass am Standort

mehr Gülle anfällt als sie tatsächlich in ihrer Anlage nutzen können.<sup>1</sup> Auch für bestehende Güllekleinanlagen muss also eine Möglichkeit geschaffen werden, um im Sinne des Klimaschutzes mehr Gülle verwerten zu können.

Zum anderen wird der Umbau einer Bestandsanlage, die überwiegend Anbaubiomasse einsetzt, auf die überwiegende Güllevergärung, unnötig erschwert und verteuert. Denn die installierte Leistung von Anlagen, die überwiegend Anbaubiomasse einsetzen, liegt im Normalfall deutlich über 150 kW. Solche Anlagen müssten beim Wechsel in die Anschlussregelung also nicht nur ihren Substratmix umstellen und die ggf. notwendigen technischen Anlagenkomponenten ändern, sondern sogar ihr bisheriges BHKW durch ein neues BHKW mit einer installierten Leistung von unter 150 kW ersetzen. Dafür gibt es keine sachliche Begründung. Ein größeres BHKW bietet den Vorteil höherer Wirkungsgrade, geringerer spezifischer Betriebskosten sowie die Möglichkeit, die Strom- und Wärmeerzeugung zu flexibilisieren.

### Vorschlag

Die in § 88b festgesetzte Obergrenze für die Anschlussregelung sowie die Obergrenze für die Sondervergütungskategorie in § 44 wird von 150 kW *installierter* Leistung auf 150 kW *Bemessungsleistung* umgestellt, ohne Begrenzung der installierten Leistung. So können auch Anlagen mit ca. 50 Prozent höheren Güllmengen die Anschlussregelung bzw. die Sondervergütungskategorie in Anspruch nehmen, die Anlagen können die Vorteile größerer BHKW nutzen und Bestandsanlagen müssen beim Wechsel in die Anschlussregelung nicht unnötig ein neues BHKW mit niedrigerer Leistung anschaffen. (Änderung von §§ 44, 88b) Für bestehende Güllekleinanlagen i.S.v. § 27b EEG 2012, § 46 EEG 2014 sowie § 44 EEG 2017 wird die Obergrenze der Bemessungsleistung von 75 auf 150 kW angehoben. Die Begrenzung der installierten Leistung wird gestrichen. Alle anderen Regelungen für Bestandsanlagen in der Sondervergütungskategorie bleiben unberührt (Ergänzung von § 100 EEG 2021).

#### 4.2. Aussetzen der Degression in der Sondervergütungskategorie (Änderung von § 44a)

Der Bau neuer Gülleanlagen ist in den vergangenen Jahren stark zurück gegangen. Ein entscheidender Grund dafür ist die schrittweise Absenkung des ohnehin sehr knapp bemessenen anzulegenden Werts in § 44.

### Vorschlag

Die Degression des anzulegenden Werts wird ausgesetzt (Änderung von § 44a).

#### 4.3. Pflicht zur Abdeckung von Gärproduktlagern weiterentwickeln (Änderung von § 9 Abs. 5, § 101)

Eine Vergütungsbedingung im EEG 2017 ist, dass die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt. Anlagen, die ausschließlich Gülle vergären, sind zwar von dieser Pflicht ausgenommen. Doch an vielen Standorten ist die anfallende Güllmenge nicht ausreichend und muss durch den ergänzenden Einsatz von Reststoffen oder nachwachsenden Rohstoffen wirtschaftlich erschlossen werden. Diese Anlagen unterliegen demnach voll der Pflicht zur Sicherstellung der Mindestverweilzeit von 150 Tagen im EEG.

Nach Ansicht der Bioenergieverbände sind selbstverständlich Maßnahmen zu ergreifen, die Methanemissionen aus Gärprodukten zu minimieren. Aber die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist eine, jedoch nicht die einzige Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung zu minimieren. Auch die Effizienzsteigerung des Vergärungsprozesses, z.B. durch vorgelagerten Aufschluss der Substrate, die über das Restgaspotenzial überprüfbar ist, oder Verfahren der Gärproduktaufbereitung, bei denen der Methanisierungsprozess unterbrochen wird, sind technisch

---

<sup>1</sup> Quelle: UBA (2019), Aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Biogaserzeugung aus Bioabfall und Gülle.

mögliche sowie fachlich geeignete Maßnahmen. Darüber hinaus ist die 150 Tage Regelung ausgerichtet auf die Vergärung von – im Vergleich zu z.B. Fetten schwerer abbaubaren – Energiepflanzen mittels einer bestimmten Verfahrensgestaltung (quasi kontinuierliche Nassvergärung mit anschließender Lagerung flüssiger Gärprodukte). Die Regelung ist daher nicht geeignet, auf andere Verfahrensgestaltungen und/oder auf die Vergärung anderer Inputstoffe „1:1“ übertragen zu werden.

### Vorschlag

Die Vergütungsanforderungen zur Vermeidung von Methanemissionen sollten technologieneutraler gestaltet sein. Als Vorbild kann der aktuelle Entwurf der TA Luft dienen. Zur Sicherstellung einer Minimierung der Methanemissionen aus Gärprodukten sieht der Entwurf mehrere alternative Möglichkeiten vor:

- die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System
- den Nachweis eines maximalen Restgaspotenzials sowie
- die Gärproduktaufbereitung (Aerobisierung mit anschließender Nachrotte) zum Abbruch des Methanisierungsprozesses

Diese Form der Flexibilität ermöglicht technologische Innovationen (z.B. Substrataufbereitung) und damit ggf. die Senkung von Investitionskosten. Diese Anforderung sollte ins EEG übernommen werden. Sobald die TA Luft tatsächlich in Kraft getreten ist, kann im EEG auf diese verwiesen werden.

#### 4.4. Harmonisierung der Anforderungen an die Methanemissionsminimierung über alle EEG (Ergänzung von § 101)

Um den Einsatz von Reststoffen – insbesondere Gülle – auch im Anlagenbestand anzureizen, bedarf es einer Harmonisierung der Anforderungen an die Methanemissionsminderung aus der Gärproduktlagerung über alle EEGs hinweg.

Aktuell ergeben sich in Abhängigkeit vom Datum der Inbetriebnahme diesbezüglich unterschiedliche Anforderungen, was weder fachlich gerechtfertigt noch wirtschaftlich gerecht ist. Die aktuellen Regelungen benachteiligten insbesondere ausschließlich Gülle vergärende Anlagen, die zwischen dem 1.1.2009 und dem 31.07.2014 in Betrieb gegangen sind, aber auch Anlagen mit einem Vergütungsanspruch nach § 19 in Verbindung mit § 27a (EEG 2012) (90 Prozent Abfallvergärung).

Diese Benachteiligung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Einhaltung der Maßgaben zur Methanemissionsminderung aus der Gärproduktlagerung eine generelle Vergütungsvoraussetzung (EEG 2012) bzw. eine Vergütungsvoraussetzung für den Bonus für Nachwachsende Rohstoffe (EEG 2009) bei Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind, darstellt. D.h. sie müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern über den gesamten Zeitraum der Vergütungsinanspruchnahme (in der Regel also 20 Jahre) erfüllt sein bzw. werden. Die Regelungen des EEG 2009 und EEG 2012 führen dazu, dass ohne Berücksichtigung der bereits realisierten Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System, jedes im Zeitraum der Vergütungsinanspruchnahme von 20 Jahren zusätzlich errichtete bzw. zu errichtende Gärproduktlager am Standort der Biogaserzeugung gasdicht abgedeckt sein muss. Vor dem Hintergrund der dem Gewässerschutz (DüV) geschuldeten Anhebung der erforderlichen Mindestlagerkapazitäten für Gärprodukte, ergeben sich aus den bisherigen Regelungen Verweilzeiten im gasdichten System, die weit über das zur Minimierung von klimawirksamen Emissionen erforderliche Maß hinausgehen. Abgesehen davon, dass die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Anlagen mit den Kosten für diese fachlich nicht erforderlichen Maßnahmen belastet werden, können diese EEG-Maßgaben aufgrund der Regelungen aus anderen Rechtsbereichen (Störfallrecht/Wasserrecht/Bauplanungsrecht) zu wirklichen Problemen führen. Im *worst case* kann die vergütungsrechtliche Forderung zu Abdeckung der Gärproduktlager dazu führen, dass ein düngerechtlich notwendiges zusätzliches Gärproduktlager am

Anlagenstandort aufgrund störfall- und/oder bauplanungsrechtlicher Bestimmungen gar nicht genehmigungsfähig ist.

### Vorschlag

Anlagen mit Inbetriebnahmedatum 01.01.2009 bis 31.07.2014 sollte die Möglichkeit eingeräumt werden zu wählen, ob sie bezüglich der Maßgaben zur Emissionsminderung aus der Gärproduktlagerung die Maßgaben

- des für sie entsprechend des Inbetriebnahmedatums einschlägigen EEG (also 2009 oder 2012) oder
- die des EEG 2021

einhalten wollen.

#### **4.5. Einsatz von Geflügel- und Pferdemist anreizen (Änderung von § 44 Satz 1 Nr. 3, § 88b; Ergänzung von § 100)**

Für Gülleanlagen in der Sondervergütungsklasse sowie Gülleanlagen in der Anschlussregelung nach § 88b gilt die Einschränkung, wonach Geflügelmist und Geflügelrockenkot maximal mit einem durchschnittlichen Anteil von 20 Prozent eingesetzt werden kann. Grund ist, dass Geflügelmist nicht zum erforderlichen Mindestgülleanteil von 80 Masseprozent angerechnet werden kann. Auch dieser Reststoff muss im Sinne des Klimaschutzes besser genutzt und zielgerichteter in Güllekleinanlagen verwendet werden können.

Einschränkungen bestehen auch für den Einsatz von Pferdemist in Anlagen, die dem EEG 2009 unterliegen. Bei der Ausgestaltung des Güllebonus im EEG 2009 wird als Definition von „Gülle“ auf die damals gültige aber inzwischen abgelöste EG-Verordnung Nr. 1774/2002 verwiesen. Diese umfasste zwar die für Biogasanlagen typische Schweine- und Rindergülle sowie Rinderfestmist, Pferdemist jedoch nur von Schlachttieren (Nutztieren). Folglich wird der Einsatz von Pferdemist aus Reitställen nicht über den Güllebonus angereizt und kaum in Biogasanlagen eingesetzt.

### Vorschlag

Die Formulierung „mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügelrockenkot“ in § 44 Satz 1 Nr. 3 bzw. § 88b sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, die grundsätzlich den Einsatz von Geflügelmist in Güllekleinanlagen zu einem höheren Anteil ermöglicht.

Um den Einsatz von Pferdemist durch den Güllebonus anzureizen, sollte in den Übergangsbestimmungen festgelegt werden, dass sich der Bonus auf Gülle im Sinne der seit 2011 geltenden EG-Verordnung Nr. 1069/2009 bezieht, die sämtliche Gülle (Exkremate und Urin) von Equiden und damit auch von allen Pferden umfasst (Ergänzung von § 100 EEG 2021).

#### **4.6. Aufhebung der Höchstbemessungsleistung für Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen (Änderung von § 101 Abs. 1)**

Die mit dem EEG 2014 eingeführte Höchstbemessungsleistung soll sicherstellen, dass insbesondere Anlagen, die die erhöhte Vergütung für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe erhalten, nicht mehr erweitert werden. Dazu sehen die Regelungen über die Höchstbemessungsleistung vor, dass der Strom, der über die Höchstbemessungsleistung hinaus produziert wird, lediglich mit einem Bruchteil der notwendigen Vergütung honoriert wird. Dass die Zielstellung der Höchstbemessungsleistung nicht auf die Vergütungstatbestände für Strom aus Gülle- und Bioabfallanlagen zutrifft, da diese unverändert fortgeschrieben wurden, wird mehrfach ausdrücklich in der Gesetzesbegründung festgestellt.

Nichtsdestotrotz erstreckt der Gesetzeswortlaut die Höchstbemessungsleistung auch auf diese Vergütungstatbestände.

### Vorschlag

Dementsprechend sollte der Gesetzestext angepasst und die Höchstbemessungsleistung für Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen aufgehoben werden (Änderung von § 101 Abs. 1).

## **Kontakt**

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: [sandra.rostek@biogas.org](mailto:sandra.rostek@biogas.org)

Tel.: 030 / 27 58 179 11